

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 166-17

Amt:	Stadtbauamt	Datum:	28.06.2017
Verfasser:	Distler, Matthias	AZ:	60.1-HA

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	11.07.2017	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung zur Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle

Das LRA Konstanz informierte mit Schreiben vom 21.06.2017 darüber, dass auf dem Grundstück Flst.Nr. 3532 der Gemarkung Welschingen die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (temporärer Einsatz einer Aufbereitungsanlage (Brecheranlage)) geplant ist. Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, jedoch keine Baugenehmigung und auch keine Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Geplant ist die Anlage auf dem Betriebsareal der bestehenden Asphalt-Mischanlage in Engen-Welschingen und dient der Wiederverwendung von Ausbauasphalt.

Die zeitweilige Lagerung von Ausbauasphalt erfolgt in den dafür vorgesehenen Lagerbereichen sowie zur trockenen Lagerung vor der Wiederverwendung in der Asphalt-Mischanlage in den überdachten Lagerboxen.

Die Optimierung und Neugestaltung der Lagerbereiche wird derzeit grundlegend überarbeitet.

Der Ausbauasphalt wird mit einer mobilen Aufbereitungsanlage (Brecheranlage) und Siebanlage oder vergleichbarer Anlage entsprechend dem Bedarf in Asphaltgranulat aufbereitet und klassifiziert.

Nach den Unterlagen erfolgt der Betrieb der Aufbereitungsanlage ausschließlich werktags tagsüber in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr. Die Betriebszeit der Brecheranlage wird auf maximal 10 Betriebsstunden werktäglich beschränkt.

Der Antragsteller teilt mit, dass die Anlage im Aufbau und in der Gestaltung dem neuesten Stand der Technik entspricht, so dass die zulässigen Grenzwerte gemäß TA Luft und TA Lärm eingehalten werden.

Durch das geringe Staubpotential (schwach staubend) von Ausbauasphalt sind beim Brechvorgang nur geringe staubförmige Emissionen zu erwarten.

Sollten ggf. Staubemissionen auftreten, so wird das Material am Prallbrecher mit Wasser befeuchtet, um Staubentwicklung zu vermeiden. Durch die Wasserbedüsung werden staubförmige Emissionen wirkungsvoll gebunden.

Die Aufbereitungsanlage würde auch dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Geräuschquellen sind gekapselt oder mit schalldämmenden Mitteln versehen, so dass die zulässigen Grenzwerte gemäß TA Lärm sicher eingehalten werden, so der Antragsteller.

An der Aufbereitungsanlage und Siebanlage wurden am 18.04.2017 Schallemissionsmessungen zur Ermittlung des Schallleistungspegels durchgeführt. Beim bestimmungsgemäßen Betriebszustand wurde ein Schallleistungspegel LWA von 116 dB(A) ermittelt.

In den Unterlagen wird allerdings nicht beschrieben, in welcher Größenordnung sich die Geräuschemissionen auf die angrenzenden Flächen (GE Welschingen, Sportanlagen, Friedhof und Bleichehof) auswirken werden. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt sollen hierzu weitere Unterlagen nachgefordert werden.

Die Brecheranlage ist planungsrechtlich im Außenbereich geplant. Die bestehende Asphaltmischanlage hat ihrerseits Bestandschutz infolge der seinerzeitigen Verbindung mit dem Kiesabbau. Für die zusätzliche Brecheranlage dürfte sich der Bestandschutz nicht auswirken. Es stellt sich die Frage, ob eine Brecheranlage nicht vielmehr einem Industriegebiet zugeordnet werden müsste, welches auf der Gemarkung Engen nicht vorliegt. Das Landratsamt wurde hierzu auch um Stellungnahme gebeten. In der Sitzung wird weiter informiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt vorsorglich dem immissionsschutzrechtlichen Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (temporärer Einsatz einer Aufbereitungsanlage (Brecheranlage)) nicht zu und macht Bedenken hinsichtlich übermäßiger Lärmbelastung und baurechtlicher Unzulässigkeit im Außenbereich geltend.

Anlagen: